

## § 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Pfennig Reinigungstechnik GmbH (nachfolgend »Verkäufer«) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend »Besteller«) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Für ihre Geltung bedarf es vielmehr der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Dem schriftlich geschlossenen Kaufvertrag stehen telefonische Bestellungen des Bestellers gleich, die vom Verkäufer bestätigt wurden und denen der Besteller nicht unverzüglich widersprochen hat.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- (4) Der Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) An Bestellunterlagen (insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Kalkulationen, Leistungsverzeichnissen und Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs- und etwaige sonstige Schutzrechte vor. Diese Bestellunterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen der Geheimhaltung im Sinne des Punktes 16. Die Bestellunterlagen sind uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen, insbesondere Produkte (inklusive deren Rohstoffe, Bauteilen, Zusammensetzung) oder Verfahren zu ändern bzw. umzustellen oder durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Das gleiche gilt für die Änderung von vereinbarten Spezifikationen, Analysemethoden oder den Wechsel von Sublieferanten.
- (6) Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

## § 3 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk einschließlich Verpackung und Transportversicherung und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## § 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Pandemien) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## § 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Verkäufers, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Transport und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine fachgerechte Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die

Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Besteller angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche max. insgesamt 5 % bzw. 10 % für den Fall der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbes. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) des Verkäufers bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## § 6 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht unverzüglich nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein bestandstauglicher Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Besteller unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

## § 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, auf Vorsatz und grob Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) – insbesondere die Verpflichtung zur Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen; in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellte und sonstigen Erfüllungsgehilfen). Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Besteller aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Reinigungsprodukte (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- (2) Die vom Verkäufer an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend »Vorbehaltsware« genannt.
- (3) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller dem Verkäufer. Die Informationspflicht trifft den Käufer auch im Falle eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 %, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach dessen Wahl freigeben.
- (9) Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuliefern.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Besteller der Geschäftssitz des Verkäufers. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

**☑ Allgemeine Geschäftsbedingungen Schweiz**  
**Pfennig Reinigungstechnik AG, Vorstadt 4, CH-3380 Wangen an der Aare**

**§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich**

- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Pfennig Reinigungstechnik AG (nachfolgend «Verkäuferin») hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos ausführt.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Verkäuferin und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt
- (5) Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten und sind auf Rechtsgeschäfte mit Konsumenten nicht anwendbar.
- (6) Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

**§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen**

- (7) Das Angebot der Verkäuferin ist freibleibend (unverbindlich), sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (8) Der Vertrag zwischen der Verkäuferin und dem Besteller kommt erst durch einen Auftrag des Bestellers und der nachträglichen Annahme durch die Verkäuferin zustande. Der Auftrag des Kunden erfolgt per Telefon, schriftlich, via Fax oder E-Mail. Die Verkäuferin nimmt den Auftrag an, indem sie die bestellte Ware liefert (inkl. Lieferschein) oder auf Wunsch des Bestellers eine Auftragsbestätigung (per Fax, E-Mail oder Briefpost) übermittelt.
- (9) Angaben der Verkäuferin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (Zeichnungen, Abbildungen) sind nicht verbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen aufgrund rechtlicher Vorschriften oder technischer Verbesserungen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (10) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Verkäuferin jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als «vertraulich» bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.

**§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen**

- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk, einschliesslich Verpackung entsprechend den aktuellen Preislisten in CHF.
- (6) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen inbegriffen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (7) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (8) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizer Nationalbank p. a. zu leisten, mindestens jedoch den gesetzlichen Verzugszins von 5%. Sofern der Verkäuferin ein höherer Verzugschaden erfährt, muss dieser durch den Besteller entschädigt werden.
- (9) Ab der 2. Mahnung werden Mahnspesen von je CHF 30.00 verrechnet.
- (10) Die Verrechnung von Forderungen des Bestellers wird ausgeschlossen. Die Verrechnung durch den Besteller ist nur zulässig, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

**§ 4 Lieferkosten - Auftragsabwicklung**

- (7) Bei Bestellungen über CHF 1'000.00 liefert die Verkäuferin kostenlos nach ihrer freien Wahl. Bei Bestellungen unter CHF 1'000.00 fallen zusätzlich die Lieferkosten gemäss Angebot an.
- (10) Alle Warenlieferungen bis 30 kg erfolgen generell per Paketdienstleister (davon ausgeschlossen ist Gefahrgut). Lieferungen über 30 kg erfolgen per Camion, auf Wunsch kann eine Lieferung unter 30 kg per Camion erfolgen, dieser Aufwand ist vom Besteller zu tragen. Preisaukünfte erteilt der Kundendienst.

**§ 5 Lieferzeit**

- (5) Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die von der Verkäuferin in Aussicht gestellten Liefertermine gelten nur als Richtwerte, es sei denn, es wurde ein fester Liefertermin ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so ist die Verkäuferin berechtigt, den entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (7) Der Besteller hat zudem die durch den Annahmeverzug entstehenden Lagerkosten zu tragen. Diese betragen 1% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro Woche, wobei die Entschädigung auch für angebrochene Wochen zu tragen sind. Für den Fall der endgültigen Nichtabnahme sind Lagerkosten von 10% durch den Besteller zu entschädigen. Die Verkäuferin behält sich den Nachweis effektiver höherer Lagerkosten sowie jegliche weitere Schadenersatzforderungen bei Annahmeverzug ausdrücklich vor.
- (8) Sofern die Voraussetzungen von Absatz c) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- (9) Die Haftung für Lieferverzug wird ausgeschlossen. Die Verkäuferin haftet nur aus von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzungen. Die Beweislast liegt beim Besteller.

**§ 6 Gefahrenübergang - Verpackungskosten**

- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung «ab Werk» vereinbart.
- (6) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Massgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- (7) Sofern der Besteller es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung gedeckt, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

**§ 7 Mängelgewährleistung**

- (4) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Warenprüf- und Rügeobliegenheiten nachkommt. Er hat die Pflicht, sofort nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob diese mit seiner Bestellung übereinstimmt und ob die Ware Mängel aufweist. Abweichungen und Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innert 48 Stunden nach Empfang der Ware zu rügen.
- (5) Soweit ein von der Verkäuferin zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist sie nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist sie verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Der Besteller ist verpflichtet, jegliche Schadenminderungspflichten einzuhalten.
- (6) Schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Weitere Haftungsansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (7) Ausgeschlossen wird auch die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (9) Alle Ansprüche des Bestellers verjähren innert eines Jahres ab Erhalt der Lieferung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:  
Netzanschlusskabel und Stecker; sämtliche Teile und Materialien die beim Gebrauch dem normalen Verschleiss unterworfen sind (namentlich Bürsten, Pads, Reifen, Laufräder, usw.); Defekte, die infolge fahrlässiger oder unsachgemässer Behandlung entstanden sind; Maschinen, die ohne Einwilligung der Verkäuferin geöffnet worden sind; Ansprüche wegen Betriebsunterbruch und infolge Verwendung nicht vorschriftsgemässer Reinigung oder Chemie (namentlich bei Gerätschaften und Textilien).

**§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- (4) Die Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der Verkäuferin. Sie kann jederzeit den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Eigentumsverhaltsregister eintragen lassen.
- (5) Die Verkäuferin kann, falls die Bonität des Bestellers zweifelhaft erscheint, weitere Zahlungssicherungen verlangen (bspw. Vorauskasse).

**§ 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort - anwendbares Recht**

- (1) Für Streitigkeiten zwischen der Verkäuferin und dem Besteller gilt als Gerichtsstand der Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz oder Wohnsitz einzuklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Verkäuferin Erfüllungsort.
- (3) Jegliche Vereinbarungen sowie diese AGB unterliegen schweizerischem Recht.